

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 28. August 1797.

I. Publicandum.

Durch das Publicandum vom 29. April 1772. ist festgesetzt worden: daß das außer der Viehsuche abgestandene, imgleichen das beim Schlachten unrein gefundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Orts sofort gegen Erlegung der festgesetzten Vergütung angefaget werden soll; indessen ist dennoch mißfällig bemerkt worden, daß dieser Vorschrift zuwider oft die Eigenthümer des kranken Rindviehes solches tödten, die Haut ohne Zuziehung des Scharfrichters oder Abdeckers des Districts, abziehen, und nebst dem Fett behalten, das Fleisch aber verscharren oder den Hunden vorwerfen, welches Verfahren sie damit entschuldigen wollen daß dergleichen getödtetes Vieh nicht für abgestandenes geachtet worden. Da indessen durch dergleichen unrichtige Auslegung des erwähnten Verbots die Absicht desselben, welche theils auf die Erhaltung der den Scharfrichtern ertheilte Privilegien, theils auf die Vorbeugung der Viehseuche gerichtet ist, vereitelt ist: so ist für nöthig gefunden, in Gemäßheit eines unterm 10ten Febr. v. J. an die Mindensche Kammer ergangenen Directorial-Rescripts zu Vermeidung aller Mißdeutung des in dem Publicandum vom 29ten April 1772. enthaltenen Ausdrucks abgestanden Vieh, hierdurch bekannt zu ma-

chen: daß unter diesem Ausdruck wie schon aus dem Zusammenhang und dem ganzen Sinn der erwähnten Verordnung hervor gehet, überhaupt i. alles zum fernern Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene Vieh getödtet worden, solches dennoch ebenso, als das von selbst verreckte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Districts von dem Eigenthümer sofort angefaget, 24 Stunden lang, von Zeit der geschchehenen Anfagung, für das Auffressen der Hunde, Katzen und anderes Ungeziefers verwahret, binnen eben dieser Zeit aber, von den Scharfrichters Knechten auch abgehalet werden soll, und haben diejenige welche dieses unterlassen zu gewärtigen, daß sie nach Vorschrift des Publicandums vom 29ten April 1772. zur Schadloshaltung des Scharfrichters und zur Erlegung der daselbst in §. 2. und 3. bestimmten Fiskalischen Strafe von 12 ggr. bis 8 Rt. die Scharfrichter aber wegen unterbliebener Abholung zu 5 Rt. Strafe werden gehalten werden. Uebrigens soll denen Gutsbesitzern welche zu Fütterung ihrer Jagdhunde von ihrem nicht an der Seuche abgestandenen Vieh, das Fleisch behalten wollen, solches verstattet werden. Sign.

Minden den 4ten Aug. 1797.
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und
Domainen-Kammer.

v. Hüllesheim. v. Schock. Heinen.
Rt

II Citationes Ediciales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch Euch dem Johann Heinrich Wolbert Poppenbürger aus dem Amte Limberg zu wissen, daß Eure Ehefrau Henriette Charlotte aus dem Grunde, weil Ihr sie bößlich verlassen habt, auf die Ehescheidung geklagt, und da Euer Aufenthalt unbekannt, Unsere Regierung Eure öffentliche Vorladung beschlossen und Terminum zu Eurer Vernehmung auf den 25ten Decbr. d. J. vor dem Referendario Woltemas angelegt habe. Daher Ihr der Johann Heinrich Wolbert Poppenbürger hierdurch vorgeladen werdet, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vorerwähntem Deputato auf der Regierung hieselbst einzufinden, die Ehescheidungsklage beantworten und Eure Treulosigkeit gegen Eure Frau zu rechtfertigen, widrigenfalls Ihr bey Eurem ungehorsamen Ausbleiben nach dem Antrage der Klägerin für einen bößlichen Verlasser erklärt, die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennet und zugleich auf die Strafe der Ehescheidung gegen Euch erkannt werden wird. Ubrkundlich ist diese öffentliche Vorladung unter dem Insignel und Unterschrift Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, hieselbst affigirt, und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädtischen Zeitungen dreyemahl eingerückt worden. So geschehen Minden den 16. Juny 1797.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch Euch der Ehefrau des Heuerlings Beckel, Hanne Margarethe geborne Waimanns, gebürtig aus der Bauerschaft Ummeln Amtes Brackweede in der Grafschaft Ravensberg zu wissen, daß Euer Ehemann der Heuerling Casper Henrich Beckel bey Nr. 12. in Brack-

wede aus dem Grunde, weil Ihr ihn bößlich verlassen habt, auf die Ehescheidung geklagt, und Unsere Regierung deshalb Eure öffentliche Vorladung beschlossen und Terminum zu Eurer Vernehmung auf den 22ten November a. c. vor den Regierung's-Auscultator Ploeger angelegt haben. Ihr die Hanne Margarethe Beckel geborne Waimanns, werdet daher hierdurch vorgeladen, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vor gedachtem Deputato auf hiesiger Regierung einzufinden, die Ehescheidungsklage zu beantworten, und Euch wegen der bößlichen Verlassung Eures Ehemanns zu rechtfertigen, widrigenfalls Ihr bey Eurem ungehorsamen Ausbleiben zu gewärtigen habt, daß um dieses pflichtwidrigen Betragens willen die Ehe durch rechtliches Erkenntniß nach dem Antrage des Klägers werde getrennet, und Ihr die Beklagte für den schuldigen Theil werdet erklärt werden, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Ubrkundlich ist diese öffentliche Vorladung unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt, hieselbst und am Amte Brackweede affigirt, auch den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen 3 mal zu inseriren verordnet worden. So geschehen Minden den 11ten July 1797.

Anstatt und von wegen etc.

Craven.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die königliche eigenbehörige Stette des Coloni Hermann Henrich Scheit von No. 11 zu Melbergen elociret werden müssen, und da solchergestalt das Scheitsche Creditwesen regulirt werden muß; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colono Scheit oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 8ten Noobr. 1797 Mittwoch Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und

durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehörig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich Meldenden von den Aufkünstern der elocirten Stette befriediget sind.
Signatum Hausberge den 21 Aug. 1797.
Königl. Preuß. Justiz. Amt.
Schmits.

Da die unterm 20. Junii v. J. erlassene Edictalcitation wegen des verschollenen Berend Wulfmeier aus Petershagen, welche bereits in den Lippstädter, Weseler und Hamburger Zeitungen bekannt gemacht worden, auch zu Minden am Rathhause und hieselbst an der Gerichtsstube affigiret gewesen, durch einen nicht auszumittelnden Zufall nicht an das Mindensche Intelligenz-Comtoir gekommen, um es denen wöchentlichen Anzeigen einzurücken, dieses aber, ehe eine Todeserklärung und Präclusion erfolgen kann, annoch erforderlich ist; so wird gedachte Edictal Citation, welche folgendergestalt lautet:

Der seit mehr als 30 Jahre abwesende Berend Wulfmeier aus Petershagen, welcher erst von hier nach Bremen, dann nach Amsterdam gegangen, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, wird hiemit auf den Antrag seines Curators edictaliter citirt, in Term. d. 26. Febr. 1798 in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor hiesigem Amte zu erscheinen, von seiner Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkant werden wird. Zugleich werden, falls der Abwesende todt, oder nicht erschienen, dessen Erben und Erbnachmen vorgeladen, um sich in dem bezielten Termin zu melden, ihre Verwandtschaft mit

dem Abwesenden und den Grad derselben anzugeben, und gehörig durch beizubringende Documente oder sonst rechtlich nachzuweisen, indem diejenigen, so sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und den sich angehenden und legitimirenden nächsten Verwandten das Vermögen verabsolgt werden wird. Hierdurch mit Versekung des darin bemerkten andern Termins wiederholt. Sign. Petershagen den 15. May 1797. Königl. Preuß. Justizamt

Becker. Goecker.

Da es erforderlich ist, den Schulden Zustand der Hartmannschen oder Lehrlingschen Stette Nr. 13. in Frille hiesigen Amtes Antheils zu untersuchen; so werden alle diejenigen, welche daran aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in Term. den 1ten Nov. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documente und Brieffschaften zu produciren, wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen vorzeigen und gehörig justificiren, ihre Befriedigung zu erwarten haben, wo hingegen denen, so sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Sign. Petershagen den 29. July 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Goecker.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Kaufmann Friedrich Wilhelm Hübner, Besizer der Bürgerstette Nr. 8 Stadt Bünde, der Conkurs eröfnet. Es werden daher diejenigen, welche an selbigen Forderungen haben verablabet, diese binnen drey Monath, und zu ekt am 31. Octbr. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gebührlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen. Des Tages

haben sich auch die Creditores über die Beybehaltung, des Interims = Curatoris Hr. Cammerfiscal und Justizcommissair Ahlemann zu Herfordt zu erklären. Diejenigen welche Pfänder von den Gemainschuldner, oder dessen Ehefrau, geborne Hobelmans in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen bey Verlust des Pfanderechts, dem Gericht anzuzeigen, und haben die Gläubiger, welche spätestens am 31. Octbr. die Forderungen nicht angeben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königlich Amt Limberg den 29. Juny 1797.

Schrader.

Da über das Vermögen des Bürgers und Bäckers Elamor Henrich Honhorsts zu Borgholzhausen mittelst Decreti vom heutigen dato Concursus Creditorum eröffnet worden: So werden alle und jede, welche an denselben rechtliche Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, selbige in dem gesetzten Liquidations-Termin den 6ten Novbr. Morgens früh 8 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig qualifizierte Mandatarien, wozu die Herren Justiz = Commissarien Ziegler zu Werther, uno Medicinal = Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld, denen an persönlicher Erscheinung behinderten Gläubigern in Vorschlag gebracht werden, abzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, nicht weniger über die Beybehaltung des bestellten Interims = Curatoris Herrn J. C. Dröge sich zu erklären, sonst derselbe als Curator bestätigt werden wird. Wogegen die in dem anstehenden termin sich nicht meldende Gläubiger, Präclusion von der Massa, und daß ihnen dashalb gegen die sich angebende Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, zu befahren haben werden. Da auch übrigens über des Discussi = Vermögen ein Generalarrest angelegt worden: So wird ein jeder gewarnt, mit demselben in weitere Geschäfte sich nicht einzulassen, Wie dann

auch diejenigen, so aus dem Eigenthum des Discussi irgend etwas, es sey pfandweise, oder sonst besitzen, angewiesen werden, davon bey hiesigem Gerichte mit Vorbehalt ihres Rechts in den nächsten 14 Tagen Anzeige zu thun. Amt Ravensberg den 16. Aug. 1797.

Meinders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Die Niemannschen Erben haben darauf angetragen, daß ihre gemeinschaftliche Heu und Torfwiese gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden sollte. Es liegt diese Wiese im Ritterbruche am Niedern Damm und schiebet bis an den Mitteltdamm. Ein Theil davon wird als Heuwiese, der andere zum Torfstich genutzt. Sie hält ohngefähr 21 Minder Morgen, und ist durch verpflichtete Sachverständige auf 1050 Rthlr. in Golde gewürdiget. Da nun zu diesem meistbietenden, jedoch freywilligen Verkauf Terminus auf den 5. Septbr. angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 3. Aug. 1797.

Aschoff.

Die Fürstliche Amalien = Stiftung zu Dessau hat resolvirt, die der hochseel. Frau Fürstin, Coadjutorin der Abtey Herford, Prinzessin Henriette Amalie zu Anhalt Dessau, zugehörig gewesen und mit ihrem ganzen Nachlasse an dieselbe gebühnen beiden Ruxen an denen im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg bereits aufgenommenen und künftig noch aufzunehmenden Erz- und Kohlenwerken gerichtlich freywillig zum Verkauf zu stellen. Gleichwie nun zu dieser öffentlichen Subhastation ein Termin auf den 6ten Octobris d. J. angesetzt ist; so werden die Kaufliebhaber hiedurch aufgefordert,

sich besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf der Boelhorst in des Obersteigers Gebhard Hause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf ein annehmliches Mehrstgeboth, nach erfolgter Erklärung des Mandatarii, den Zuschlag zu erwarten. Wobey bemerkt wird, daß nach dem die Stelle der Taxe vertretenden letzten Aufstände des Kohlenwerks zur Boelhorst eine Ruze den Webrt von Einhundert Thaler in Friedr. d'or habe.

Sign. Minden den 15. Aug. 1797.

Königl. privileg. Minden Ravensb. Bergamt.

Auf Instanz eines auf dem Garten des Bäcker Conrad Utrecht in Levern Gerichtlich versicherten Gläubigers, soll dieser große am Levern-Bruche belegene zu 600 Rthlr. gewürdigte ehemals Lageschulden jetzt Utrechtsche Garte, wovon jährlich 15 Gr. 6 Pf. Contribution und 5 Mgr. Märcken-Geld bezahlt werden müssen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Termini licitationis auf den 30. August, auf den 27ten Septbr., und 25. Octbr. dieses Jahres, hier bey unterschriebenen Commissario angeordnet worden; So werden alle Diejenigen, welche diesen Garten zu kaufen geneigt seyn mögten, und zu dessen Ankauf und zur Bezahlung fähig sind, hienit öffentlich aufgefodert, in denen bemerckten Tagen, besonders aber in dem letzten premtorischen Termine den 25. Octobr. entweder selbst, oder durch Specaliter Bevollmächtigte Personen früh 9 Uhr hieselbst, ihre offerthen zu Protocoll zu geben, woben jedem zur Nachricht gereicht, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann, und jedem freystehe, den Garten vorher im Augenschein zu nehmen, und sich solchen von dem Untervogt Rümcke anweisen zu lassen. Alle, welche ein aus dem Hypothequen-Buche nicht zu erscheidendes und unbekanntes dingliches Recht an

den Garten haben sollten, werden angewiesen, in denen anstehenden Terminen davon bey Verlust ihres Rechts, Anzeige zu machen, und darüber Beweis beizubringen. Lübbecke am 14. Julius 1797.

Vigore commissionis.

Consbruch.

Scheidungshalber sollen die auf Hochfürstlich Abteylicher Freyheit belegenen zur Erbschaftsmasse der verstorbenen Seniorin Brand gehörigen Immobilien, bestehend 1) in einem großen Wohnhause an der Schloßstraße, von 2 Stockwerken. Im untern Stockwerk sind 3 Wohnstuben, 1 Gesindestube, 2 Schlafkammern, Küche, Keller, nebst Kellerverschlag und eine Holzremise; im obern 3 Stuben, ein Alcoven, 1 Schlafkammer, 1 Geräthschaftskammer, 2 beschaffene Boden, 1 Rauchkammer. Hierzu gehdret ferner ein gepflasterter Hofraum mit einer Einfart, ein Brunnen, ein kleiner Küchengarte, auch eine Scheune. Das Wohnhaus ist beschweret mit einem jährlichen Canon von 12 mgr. an die Münster Structur-Rechnung, sonst aber allodial frey; 2) in einem kleinen Hause am Kirchhofe, worin Keller, Küche, 4 Wohnstuben, 1 Alcoven, 1 Vorrathskammer und beschoffener Boden, beschweret mit einem jährlichen Canon von 4 mgr. an die nemliche Rechnung, übrigens auch allodial frey; 3) in einem großen mit Fenstern versehenen Kirchenstuhl, auch mehrern Begräbnißstellen mit liegenden Steinen — in Termino den 18ten Septembris öffentlich subhastirt werden. Lusthabende haben an diesem Tage Morgens 11 Uhr in cancellaria sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die aufgebotenen Grundstücke Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, solche in dem bezielten Termino gleichfalls anzuzeigen.

widrigenfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Fürstl. Abtey Herford den 9. Jul. 1797.

Moehlmann.

Da der Maurer Knapmann in Enger nicht im Stande ist die rückständigen Kaufgelder der von dem Herrn Hoffgerichts-Rath Hoberg angekauften Viermanns Stette in Enger zu bezahlen, und von Seiten des Verkäufers auf die Subhastation derselben im Wege der Execution angetragen, als wird solthane Stette bestehend a. in einem sehr guten gelegenen Wohnhause, b. dabey befindlichen Garten, c. ein Brunnen, d. eine Erdmauer an Plümers Hause 45 Fuß lang und 6 Fuß hoch, e. ein Holztheil in der Würde 1 Schfl. 3 Sp. groß, f. ein dito in der Enger Heyde 1 Schfl. 3 Sp., g. ein dito in der Nordheyde, 1 Schfl. 3 Sp., h. ein neuer Kamp in der Enger Heyde 3 Schfl. 1 Sp., i. eine aufgewallte Weyde auf den Enger Bruche 4 Schfl., k. eine Nothegrube, l. ein Manns-Kirchenstand, m. ein Frauen-Kirchenstand wie solche überhaupt per peritos et juratos auf 810 Rt. 12 mgr. taxirt worden hiemit zum öffentlichen bestbietenden Verkauf feil geboten und Terminus ad licitandum pro omni auf den 4ten Octbr. an der Amtsstube zu Enger hiemit bezielet, und denen Kauflustigen zugleich bekannt gemacht: daß nach Verlauf dieses Termins auf Nachgebote weiter nicht reflectiret werden wird.

Amte Enger den 18ten August 1797.

Consbruch. Wagner.

Der Amtmann Schrader ist gewillet, daß bis dahin von ihm zu Wünde bewohnte Bürgerhaus, mit einem Theil des Garten und Markengerechtigkeit zu verkaufen. Es befinden sich in diesem Hause 6 Stuben 3 Kammern, 1 geräumiger Keller, Stallung und Wagenremise. Es ist dasselbe zum Betrieb der Handlung und Gastwirthschaft vorzüglich belegen und eingerichtet. Wer diese Besizung zu erstehen gewillet, hat sich am 25ten Sept. bey dem

Amtmann Schrader zu melden, und gegen die annehmlichste Bedingung den Zuschlag zu erwarten, worbey vorläufig zur Nachricht dient, daß das Kaufgeld gegen Verzinsung zu 4 prCent so lange, wie es dem Käufer beliebt, kann stehen bleiben.

Wünde den 18ten Aug. 1797.

Schrader.

Amte Ravensberg.

Da das zum Verkauf ausgestellte Königl. erbmenz-erstattliche Haardtertsche Colonat in Desterwede in den angestandenen Subhastations-Terminen in Ermangelung von Kauflustigen nicht verkauft werden können, und daher zu dessen öffentlichen meistbietenden Verkauf anderweit ein Termin auf den 2. Octbr. angesetzt worden, so werden alle und jede, welche gedachtes, aus einem neueräueten Wohnhause, ungefehr 8 Schfl. Saat Feldland, und einen Schiffsaat Wiesegrund bestehendes, nach Abzug der Lasten auf 549 Rt. 15 gr. 2 Pf. angeschlagenes Haardtertsche Colonat an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch öffentlich aufgeordert, in dem bezielten Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgebote angenommen werden können.

Weinders.

Zur Auseinandersetzung der Kinder des im vorigen Jahre verstorbenen hiesigen Bürger und Vortgermeister Friedrich Hohmann sollen dessen hinterlassene unbeweglichen Güter gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden, als:

1) Das an der alten Kirche belegene Wohn- und Brauhaus No. 457. nebst Hintergebäude, und der dazu gehörigen Hude von vier Rühren hinter dem Rodenbeck No. 114. welches zusammen von verpflichteten Sachverständigen auf 1020 Rthlr. gewürdiget ist. 2) Zwey Morgen Theil land in der Pfalzstade mit zwey Thaler Theilgeld an das Dohmcapittel und gewöhnlichen Landschaz oneriret und taxirt zu

200 Rthlr. 3) Ein und ein halber Morgen Zins und Zehntland am Lichtenberge, wovon der Zehnte an das Dohm-Syndicat, 3 Schfl. Zins-Gerste aber an das Kloster und gewöhnlicher Landschatz entrichtet werden muß gewürdiget zu 90 Rthlr.

4) Zwey Morgen Zins- und Zehntland in der Hambecke wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Johannes-Capitul und der Zehnte an das Dohm-Syndicat, gewöhnlicher Landschatz an die Cämmerey entrichtet wird, taxirt zu 100 Rthlr. 5) Vier Morgen doppelt einfall's Land bey'm Kohlpott, auch Landschatzpflichtig und geschätzt auf 200 Rthlr. 6) Fünf Morgen Zinsland bey dem Hemerwieden wovon auffer dem Landschatz fünf Scheffel Zinsgerste an den Geh. Rath von Redeker, von drey Morgen aber auch der Zehnte an das Dohm-Syndicat entrichtet werden muß, und auf 250 Rthlr. gewürdiget sind. 7) Ein Garten vor dem Marienthor am Petershager Wege, mit Landschatz, und einer Abgabe von 27 Mgr. an das Dohmeapital belastet und taxirt zu 272 Rthlr. 18 Mgr. 8) Ein Kirchenstand in dem Stuhle Nro. 51 in der Martini Kirche taxirt zu 14 Rthlr. 30 Mgr. 9) Zwey Stände in den Stuhl Nro. 30. daselbst taxirt zu 11 Rthlr. 10) Drey Begräbniße auf den Martini Kirchhofe taxirt zu 4 Rthlr.

Da hierzu Terminus Subhastationis auf den 22sten Septbr. d. J. präfigiret ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nachzufinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch dienet zur Nachricht daß kein Nachgeböth stat findet, und daß die Anschläge so wie die näheren Bedingungen vorher auf der Gerichtsstube an jedem Gerichtstage eingesehen werden können.

Minden am Stadtgericht, den 25ten Aug. 1797.

IV Sachen so zu verpachten.

In Termino den 7ten Septbr. c. Vormittages um 10 Uhr sollen alhier auf dem Rathhause, a) 17 1/2 Morgen Landes, welche den Geist-Armen gehören, und b) 7 1/2 den Nicolai-Armen-Institut gehörig, im ganzen oder Theilweise, meistbietend verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geböth den Zuschlag gewärtigen können. Minden den 8. July 1797.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Minden.

Die unterm neunten werke beständlichen Kram und Hockeraimtsbuden, nebst den zum Obsthandel eingerichteten Plätzen, sollen am 11. Septbr. c. auf dem Rathhause öffentlich meistbietend von jetzt an auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber gedachten Tages Morgens 10 Uhr einzufinden und gegen das höchste Gebot, salva approbatione den Zuschlag zugewärtigen haben.

Da auch die Pachtjahre der Fischerey auf der Bastau bereits abgelaufen, so ist zur anderweiten Verpachtung derselben terminus auf den 13ten Septbr. c. bezielt werden. Pachtlustige können sich daher gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und gegen das beste Gebot salva Approbatione den Zuschlag erwarten.

Es soll der in der Marien Kirche belegene Magistratsstahl am 13. Septbr. c. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause öffentlich bestbietend auf 6 Jahre vermietet werden.

Schmidts.

V Gelder, so auszuleihen.

Halle im Ravensbergischen

Auf Michaeli sind 300 Rthlr. in Golde Kirchengelder auszuleihen, wer solche ges

gen Hypotecarische Sicherheit aufnehmen will, wolle sich bey dem Provisor Brune melden.

VI Avertissements.

Auf die Anzeige welche der Herr Wilhelm Wittkamp aus Münster in No. 331 34 diesen Blättern hat bekannt machen lassen, ist dahin eine Abänderung zu machen, daß der Wechsel welcher in Paderborn an dessen Ordre, auf mir selbst ausgestellt ist, nicht auf 400 sondern auf 400 Reichsthaler in Louisd'or lautet, auch nicht von meiner Mutter, sondern von Mir ausgestellt war. Da nun bereits unterm 9ten August a. c. diese 400 Rthlr. in Louisd'or, gegen einem Mortifications-Schein von Wilhelm Wittkamp, worin derselbe erkläret, das kein Endossement auf den Wechsel befindlich sey, sind bezahlt worden; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit ein jeder sich Schaden zu hüten. Minden den 24. August 1797. Clausen.

Minden. Bey dem Mäcker Hn. Meyer ist eine Sammlung moderner und antiquer Münzen nebst einigen Mineralien in Verkauf zu haben. Liebhabere können selbige daselbst einsehen und den Preis erfahren.

Bey Hemmerde angekommen. Neue holl. Häringe das St. 2 ggr. Geräucher-ten Rhein-Lax das Pf. 16 ggr. Vitre Pomranzen 10 St. 1 Rt. Citronen 16 St. 1 Rt. Bourton Ahlee die Bout. 10 ggr. Selzer Wasser 7 Krüge 2 Rthlr.

Bey dem Hoff-Stellmachermeister Thielemann in Bückeberg sind zu verkaufen 1. zwey 4stige Kutschwagens, 2. zwey desgleichen sehr wohl conditionirt mit doppelten Verdeck, 3. 2 blanke Geschirre für 2 Kutschpferde, 4. ein Mantelsack.

VII. Sachen so verloren.

Da ich auf meiner Reise von Minden bis Steinhagen am 5ten dieses Monats meine Briestafche verloren habe, in welcher sich folgende Wechsel befinden, als

a) Ein Wechsel von hiesigen Herrn B. H. Clausen Frau Wittwe in Paderborn auf sich selbst an meine Ordre ausgestellt, groß 400 Rt. Ld'or b) Ein Wechsel vom Hr. Commissär Mader in Pyrmont, ausgestellt, groß 100 Rt. Ld'or und zwar an meine Ordre auf Herr Wm. Meyer in Münster, so warne ich jeden diese Wechsels an sich zu kaufen, weil ich bereits die nöthige Verfügung getroffen habe das die Valuta der besagten Wechsels an keine andere als an mir selbst ausgezahlt wird. Zugleich ersuche ich den Finder der Briestafche solche bey dem Kaufmann Brunswiel in Minden gegen ein billiges Douceur abgeben zu lassen. Minden den 10ten Aug. 1797.

Wilhelm Wittkamp aus Münster.

VIII Notificationen.

Die am 17ten erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter mache ich allen meinen Gönnern, Freunden und Verwandten gehorsamst bekannt. Mühlenburg den 20. Aug. 1797. Der Cammerherr v. Ledebur.

IX Todesanzeige.

Osnabrück. Am 23. August starb Margaretha Elisabeth Weltmann geborne Amelung; wer ihrem edlen Character gekannt hat, wird wissen, daß sie das größte irdische Glück verdiente, aber sie ward ein Opfer des häuslichen Verdrußes, der ihr besonders in ihrer letzten Schwangerschaft von Michaeli bis Ostern begegnete. Gott verzeihe es allen denen, die dazu beygetragen haben, — darum betete noch die gute Selige auf ihrem Krankenlager. Den 6. Jun. kam sie mit einem Sohn nieder, dessen körperlicher Zustand alle Merkmale des gehalten Uergers der Mutter an sich hatte; er starb 6 Wochen nach seiner Geburt. Ich verliere die beste Gattin, und meine vier Kinder, wovon das Älteste 8 Jahr ist, eine unvergleichliche Mutter. Benleidsbezeugungen sind mir unangenehm.
M. B. Weltmann, Organist zu St. Marien.